## **Stadt Monschau**

Die Bürgermeisterin III.2 / Bildung, Sport u. Kultur



Monschau, den 06.05.2015 Herr Prick Akz:

	Beschlussvorlage		
	⊠ öffentlich	nichtöffentlich	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	
Sozialausschuss	19.05.2015	4	
Haupt- und Finanzausschuss			
Rat			

Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen vom 28.06.2010 hier: Neue Gebührenstruktur des § 10 "Gebührentarif" im Tarif I "Sporthallen" und III "Vennbad"

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen.

Beratungserg	ebnis:							
Gremium	Sitzung am							
		Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)

## Sachverhalt:

## 1. Zu Gebührentarif I (Sporthallen)

Der Rat der Stadt Monschau hat im Jahr 2010 die Einführung von Hallengebühren für die städtischen Turn- und Sporthallen beschlossen. Je nach Hallengröße wurden unterschiedliche Gebühren in Höhe von 2,00 Euro (Turnhalle Mützenich, Turnhalle Imgenbroich u. Gymnastikbereich Realschule), 2,50 Euro (Sporthallen Realschule, Gymnasium, Höfen, Konzen und Kalterherberg) und 3,00 Euro (Sporthalle Hauptschule) berechnet.

Im Jahr 2012 hat der Rat im Zuge der Haushaltskonsolidierung u.a. eine deutliche Anhebung der Hallenbenutzungsgebühren ab dem Jahr 2014 (10 Euro/Std.) beschlossen. Mit den Vereinen wurde der Sachverhalt in mehreren Gesprächsrunden erörtert. Es stellte sich heraus, dass es große Widerstände gegen die deutliche Anhebung der Hallengebühren gab. Nach einer vorgehenden interfraktionellen Gesprächsrunde in diesem Frühjahr wurde ein Vorschlag erarbeitet und den Vereinen am 14.04.2015 vorgestellt. Dieser sieht eine einheitliche Hallengebühr in Höhe von 2,50 Euro/Stunde für alle Hallenarten bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen besonderen Vereinsförderung "Sport" vor.

## 2. Zu Gebührentarif III (Vennbad)

Im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen wurde durch die Gemeindeprüfanstalt des Landes NRW (GPA NRW) das Vennbad Monschau auf mögliche Konsolidierungsbeiträge hin überprüft.

Bislang gibt es einen 2-Stundentrarif und einen Ganztagestarif (2,30 €/3,30 € und 3,00 €/4,00 €, Ermäßigung/Vollzahler.

Eine Analyse der Nutzungsanteile der Gebührentarife hat ergeben, dass überwiegend der 2-Stundentarif genutzt wird (68,8 %). Eine Gebührenerhöhung würde in diesem Tarif die größte Auswirkung auf den Gesamtertrag haben. Eine Aufteilung der Tarife auf 2 Stunden und ganztägig ist demnach aber für die überwiegende Mehrheit (68,8 % : 31,2 %) der Schwimmhallennutzer nicht relevant.

In einem interfraktionellen Gespräch am 30.03.2015 wurde vereinbart, dem Rat folgendes vorzuschlagen:

Einführung eines einheitlichen und unbegrenzten Tagestarifs unter gleichzeitiger moderater Anhebung des Preises über den bisherigen 2 Stunden-Tarif:

2,50 € Ermäßigung 3,50 € Vollzahler.

Der bislang existierende Ganztagestarif würde um jeweils 0,50 € gesenkt, der 2-Stundentarif abgeschafft. Insgesamt werden aufgrund des bisherigen Besucherverhaltens geringfügig höhere Erträge erwartet:

Beispielrechnung:

Tarif	Durchschn. jährl. Besucherzahl	mal Nutzungsentgelt	Gesamtertrag in Euro
Alt: Erw. 2 Stunden	11.300	3,30	37.290 €
Alt: Erm. 2 Stunden	10.900	2,30	25.070 €
Alt: Erw. unbegrenzt	1.100	4,00	4.400 €
Alt: Erm. Unbegrenzt	3.800	3,00	11.400 €
Summe Erträge aus bisheriger Tarifgestaltung			78.160 €
Neu: Erw. unbegrenzt	12.400	3,50	43.400 €
Neu: Erm. unbegrenzt	14.700	2,50	36.750 €
Summe Erträge nach möglicher Tarifgestaltung			80.150 €

### Rechtslage:

Nach § 7 (1) GO NRW können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Sozialausschuss sowie den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Abs. 1, Ziffer 1.1 und Ziff. 8.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

#### Finanzielle Auswirkungen:

### 1. Zu Gebührentarif I (Sporthallen)

Die Einnahmen im Bereich der Hallengebühren werden sich um ca. 650 Euro jährlich erhöhen. Durch den Wegfall der gesonderten Sportförderung wird der städtische Haushalt zusätzlich insgesamt pro Jahr um ca. 22.500 €– ca. 25.000 € entlastet.

## 2. Zu Gebührentarif III (Vennbad)

Durch die vorgeschlagene Tarifanpassung kann es im Bereich des Vennbades zu einer Einnahmeverbesserung in Höhe von ca. 2.000 Euro jährlich kommen.

Mitzeichnung Kammerei

Boden 6/545

# 3. S a t z u n g vom ...... 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen

§ 1
§ 10 (Gebührentarif I) wird wie folgt abgeändert:

Sportanlage	Netto	Brutto (19% USt)
Sporthalle Gemeinschaftshauptschule	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Elwin-Christoffel- Realschule	2,10€	2,50 €
Sporthalle St. Michael- Gymnasium	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Höfen	2,10€	2,50 €
Sporthalle Konzen	2,10€	2,50 €
Sporthalle Kalterherberg	2,10€	2,50 €
Sporthalle Mützenich	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Imgenbroich	2,10 €	2,50 €
Gymnastikhalle ECR	2,10€	2,50 €

# § 10 (Gebührentarif III) wird wie folgt abgeändert:

Erwachsene (ab 18 Jahren)			
- unbegrenzt	3,27 €	3,50 €	
Kinder (ab 3 Jahren)			
- unbegrenzt	2,34 €	2,50 €	
Ermäßigungen (Familienkarten,			
Ehrenamtskarte, Studenten,			
Menschen mit Behinderungen)			
- unbegrenzt	2,34 €	2,50 €	

#### § 3 inkrafttreten

§ 1 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 2 tritt am ....... 2015 in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom zur Änderung der Satzung über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen vom 28.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt bemacht worden ist,
- 3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Ritter Bürgermeisterin